



Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.- H. Seite 57) und der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.- H. Seite 27) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum vom 19.12.2019 folgende erste Änderungssatzung für das Gebiet der Stadt Husum erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 16 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, den 20. Dezember 2019

gez. Uwe Schmitz